

**Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg  
für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Italienisch  
im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs.2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Italienisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

### **§ 2 Besondere Antragsunterlagen**

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der Zulassungssatzung festgelegten Unterlagen sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: Nachweise über die in § 3 Nr. 1 genannten Sprachkenntnisse, sofern diese nicht aus den Bachelorabschlusssdokumenten hervorgehen.

### **§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für den Zugang zum Teilstudiengang Italienisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind:

1. die folgenden Sprachkenntnisse:  
italienische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, beispielsweise nachgewiesen durch:
  - a) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 33% in Italienischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder

- b) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus Italien oder einen Schul- oder Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Italienisch als Unterrichtssprache oder
  - c) CELI 4 (Certificazione della Lingua Italiana) oder
  - d) CILS 3 (Certificazione di Italiano come Lingua Straniera) oder
  - e) ein Sprachzeugnis für Italienisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau C1 oder
  - f) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.
2. die folgenden fachlichen Mindestkenntnisse und Mindestleistungen:  
 Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Italienisch – oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt – im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und mindestens 74 Leistungspunkten im Bereich der italienischen Fachwissenschaft, bestehend aus den 4 Teilgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft sowie Sprachpraxis, wobei mindestens
- a) 18 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Literaturwissenschaft,
  - b) 18 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachwissenschaft,
  - c) 8 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Kulturwissenschaft und
  - d) 10 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis
- stammen müssen.

#### **§ 4 Nachzuholende Leistungen**

- (1) In Ausnahmefällen kann gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung abweichend von § 3 Nr. 2 dieser Satzung unter der Auflage zugelassen werden, dass zu den in § 3 Nr. 2 festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflage ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Italienisch oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten im Bereich der italienischen Fachwissenschaft, wobei
- 1. Anteile aus den drei fachwissenschaftlichen Teilgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft studiert worden sein müssen,
  - 2. mindestens 20 Leistungspunkte aus den drei genannten Teilgebieten und
  - 3. mindestens 8 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis
- stammen müssen.
- (3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang der maximal 39 Leistungspunkte Fachwissenschaft und der maximal 2 Leistungspunkte Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

=====  
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. September 2018, S. 871 ff.